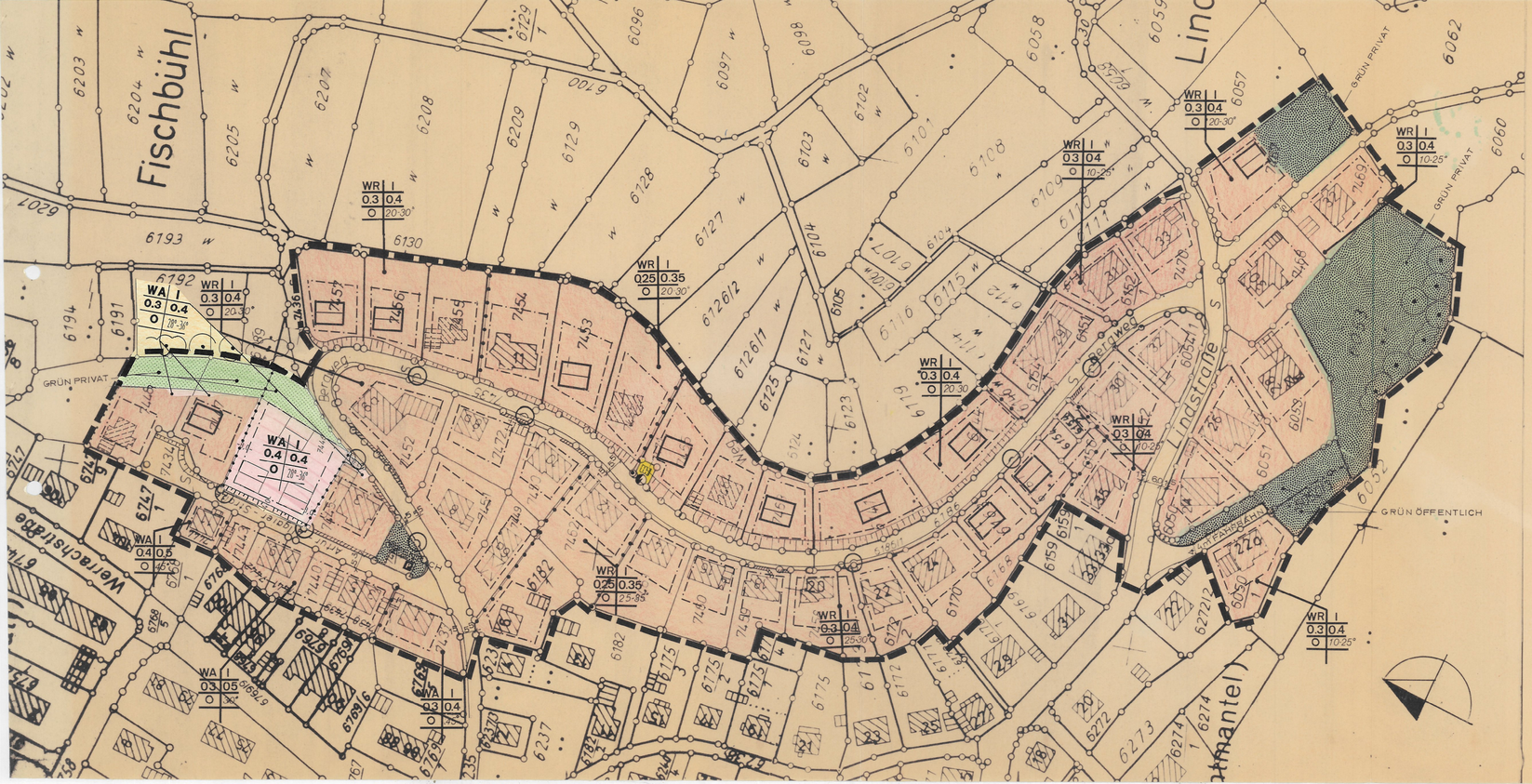

Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO	WA
Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO	WR
Zahl der Vollgeschosse	a) Höchstgrenze	I
	b) zwingend	II
	c) Mindest- und Höchstgrenze	II-III

Nutzungsschablone	Art der Nutzung	Zahl d. Vollgesch. bzw. TH=Traufhöhe	WA	II
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	0.4	0.8
	Bauweise	Dachneigung	O	30°

Baumassenzahl BMZ

Bauweise	Offene Bauweise	o
	Geschlossene Bauweise	g
Baugrenze		
Baulinie		
Bestehende Bebauung bzw. deren nachrichtliche Übernahme		
Firstrichtung und Stellung bei Neubauten		
Flächen für den Gemeinbedarf mit Einschrieb nach Zweck		
Umgrenzung von privaten Stellplätzen und Garagen		Ga/St
Verkehrsflächen - Straßenbegrenzungslinien		
Öffentliche Parkierungsflächen		
Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität		
Kläranlage		
Grünflächen mit Einschrieb privat oder öffentlich		
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		
Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Baugebieten		
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen		
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (mit Einschrieb)		
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
Unterirdische Hauptversorgungsleitungen mit Einschrieb		
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen mit Einschrieb		
Böschungen für Abgrabungen und Aufschüttungen		
Für den Straßenbau erforderliche Stützmauern		

5

Aufstellung
nach § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Gemeinderates vom 28.2.1989.

Wehr, den 29. August 1989

Bürgermeister
I. V.
Beigeordneter

Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. (1)BauGB über Planung und Begründung wurde vom 18.4.1989 bis 5.5.1989 durchgeführt.

Wehr, den 29. August 1989

Bürgermeister
I. V.
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. (2) BauGB vom 19.6.1989 bis 20.7.1989.
Beschluß des Gemeinderates vom 23.5.1989.

Wehr, den 29. August 1989

Bürgermeister
I. V.
Beigeordneter

Beschluß als Satzung
nach § 10 BauGB am ~~15.8.1989.~~ 19. Dez. 1989

Wehr, den ~~29. August 1989~~ 22. Dez. 1989

Bürgermeister
I. V.
Beigeordneter

Anzeige gem. § 11 BauGB

Waldshut-Tiengen, den

Landratsamt Waldshut

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung am
Rechtsverbindlichkeit am

Wehr, den

angezeigt am 22. DEZ. 1989

Bürgermeister
LANDRATSAMT WALDSHUT

Die Richtigkeit der karthographischen Darstellung des Bebauungsplanes und die Übereinstimmung mit dem amtlichen Vermessungswerk wird bestätigt.

Waldshut-Tiengen, den

Vermessungsamt

Dieser Bebauungsplan dient nur der rechtlichen Sicherung der Erschließung. Er ist kein Werkplan f.d. technische Durchführung von Erschließungsarbeiten.

M = 1:1000

STADT WEHR

BEBAUUNGSPLAN
LIND 1 5. ÄNDERUNG

Der Bürgermeister:
Wehr, den ~~29. August 1989~~ 22. Dez. 1989

Beigeordneter

Der Planverfasser:
Wehr, den 31.3.89